

Nutzungsordnung für das 8Giebel in Schalksmühle vom 10.11.2022

Präambel

Die Gemeinde Schalksmühle unterhält und betreibt die öffentliche Einrichtung 8Giebel, Am Mathagen 38, 58579 Schalksmühle. Im prägenden Gebäude der ehemaligen Kreuzkirche samt Nebengebäuden entsteht ein besonderer Ort für die Menschen in Schalksmühle, der von folgenden Grundsätzen geprägt ist:

Ein Ort für Alle!

Das 8Giebel ist ein Ort für die Begegnung und das Miteinander von Menschen. Der „Geist“ des Hauses ist durch Menschenfreundlichkeit, Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit geprägt.

Ein Ort für Kultur, Bildung und Begegnung!

Das 8Giebel ist ein Ort für Kultur, Bildung und Begegnung. Musik, Lernen, Kunst, Kreativität, Theater, Gespräche, Kabarett und vielfältige weitere Angebote und Aktivitäten prägen das Programm des Hauses.

Ein Ort zum Mitmachen und Mitgestalten!

Das 8Giebel hat einige „feste“ Nutzende, die hier ihre Angebote vorhalten. Darüber hinaus gibt es aber auch viel Raum und Freiheit für neue Aktivitäten, denn die neue Einrichtung lebt von der Kreativität und dem Engagement vieler. Die vorhandenen Räumlichkeiten stehen deshalb grundsätzlich auch für die Nutzung durch Vereine, Verbände, Institutionen und Menschen nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zur Verfügung. Kurzum: Wer aktiv sein will, ist herzlich willkommen! Alle Interessierten sind zudem eingeladen, im „8Giebel-Plenum“ an der Entwicklung des Hauses mitzuwirken.

Ein Ort zum Ausprobieren und experimentieren!

Eine Einrichtung wie das 8Giebel gibt es in Schalksmühle bisher noch nicht. Deshalb hat das neue Haus insbesondere in der Startphase einen experimentellen Charakter. Mut zu Neuem und Experimentierfreude sind in dieser Zeit gefordert, um vielfältige Nutzungen und Formate auszuprobieren, nach dem Motto „learning by doing“ Erfahrungen zu sammeln und den Ort kontinuierlich weiterzuentwickeln. Auch im späteren dauerhaften Betrieb bleibt das 8Giebel ein flexibler Ort, dessen Nutzungsspektrum im Wandel ist. Vor diesem Hintergrund hat auch die vorliegende Nutzungsordnung provisorischen Charakter. Sie enthält die nötigen Regelungen, damit der Betrieb gut funktioniert, aber sie lässt auch viele Freiräume.

§ 1 Nutzungen und Nutzerkreis

- (1) Das 8Giebel steht grundsätzlich zur Verfügung für
 - das Kulturprogramm der Gemeinde Schalksmühle, Angebote der Volkshochschule Volmetal und ausgewählte Angebote der Musikschule Volmetal,
 - weitere kulturelle und soziale Veranstaltungen und Angebote sowie Bildungs- und Freizeitangebote, die von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Personen durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Konzert- und Theateraufführungen, Lesungen, Seminare, Kurse, Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen etc.
 - sonstige Veranstaltungen, wobei der Schwerpunkt auf Angeboten für die Öffentlichkeit und mit Gemeinwohlorientierung liegt.
- (2) Für alle Veranstaltungen und Angebote im 8Giebel gilt, dass sie dem Nutzungszweck, den Zielen und dem „Geist“ des 8Giebel entsprechen und im Einklang stehen sollen.
- (3) Die Räume im 8Giebel stehen für private Feiern in geschlossener Gesellschaft grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde Schalksmühle kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung zur Benutzung des 8Giebel versagen oder widerrufen, wenn anzunehmen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, der Jugendschutz gefährdet ist oder die Veranstaltung mit dem Nutzungszweck und dem „Geist“ des Hauses nicht im Einklang steht.

§ 2 Vergabe von Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten im 8Giebel werden ausschließlich durch die Gemeinde Schalksmühle oder durch von ihr beauftragte Personen vergeben.
- (2) Gegebenenfalls erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen für bestimmte Vorhaben sind vom jeweiligen Nutzer/von der jeweiligen Nutzerin auf eigene Kosten einzuholen.
- (3) Bei der Vergabe von Räumen genießen Angebote der festen Nutzenden Gemeinde Schalksmühle, Volkshochschule Volmetal und Musikschule Volmetal Vorrang vor anderen Nutzungen.
- (4) Die Vergabe der darüber hinaus verfügbaren Raumkapazitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen. Dabei genießen
 - kulturelle und soziale Veranstaltungen und Angebote sowie Bildungsangebote Vorrang vor anderen Nutzungen,
 - öffentlich zugängliche Angebote Vorrang vor nicht-öffentlichen Veranstaltungen und
 - Angebote und Nutzungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Personen Vorrang vor Angeboten und Nutzungen von außerhalb Schalksmühles.

Bei der Vergabe von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Angebote findet auch deren inhaltliche Qualität und Passgenauigkeit zum Nutzungszweck, zu den Zielen und dem „Geist“ des 8Giebel Berücksichtigung.

- (5) Jede Raumbuchung im 8Giebel ist verbindlich. Dies gilt auch, wenn kein Nutzungsentgelt anfällt. Sollten Raumbuchungen nicht wahrgenommen werden können, ist die von der Gemeinde Schalksmühle beauftragte Person umgehend zu informieren.

§ 3 Hausrecht, Haftung, Regeln und Pflichten

- (1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Schalksmühle und wird durch die von ihr beauftragte Person ausgeübt. Das Hausrecht kann dem/der Nutzenden durch die Gemeinde Schalksmühle für die Dauer der Überlassungszeit übertragen werden.
- (2) Der/Die Nutzende haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, sowie für Schadenersatzansprüche von Besuchenden und stellt die Gemeinde Schalksmühle von allen Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Schadenersatzforderungen frei. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind, die der Gemeinde Schalksmühle obliegen.

- (3) Sofern der/die Nutzende haftet, ist er/sie verpflichtet, sich unmittelbar mit dem/der Geschädigten auseinanderzusetzen.
- (4) Die Gemeinde Schalksmühle kann im Einzelfall die Vergabe von Räumlichkeiten vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung möglicher Schäden abhängig machen.
- (5) Der/Die Nutzende hat festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich der Gemeinde Schalksmühle zu melden. Fehlende oder beschädigte Gegenstände oder durch den/die Nutzende verursachte zusätzliche Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Die Gemeinde Schalksmühle kann für Nutzungen im Vorfeld eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) erheben. Diese dient der Sicherung von Ansprüchen, die der Gemeinde z. B. durch erforderliche Reparaturen oder Schadenersatz entstehen können.
- (7) Wenn Nutzenden Schlüssel oder Transponder zur Verfügung gestellt werden, sind diese nach Abschluss der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Herstellen von Duplikaten sind untersagt.
- (8) Die Räumlichkeiten des 8Giebel dürfen durch Nutzende nicht eigenmächtig zur Aufbewahrung von mit einer Nutzung verbundenen Materialien genutzt werden. Jede Aufbewahrung solcher Materialien ist im Vorfeld mit der Gemeinde Schalksmühle bzw. mit der von ihr beauftragten Person abzustimmen. Die Aufbewahrung wird dabei grundsätzlich vom dem/der Nutzenden eigenverantwortlich geregelt. Die Gemeinde Schalksmühle übernimmt hierfür keine Haftung. Für Schadenersatzansprüche gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (9) Die erforderliche Möblierung und Ausstattung von Räumen ist im Vorfeld einer Nutzung zwischen dem/der Nutzenden und der von der Gemeinde Schalksmühle beauftragten Person abzustimmen. Nach Absprache sind Auf- und Abbauarbeiten (z. B. Tische und Stühle auf- und abbauen) ggf. von dem/der Nutzenden selbst vorzunehmen. In jedem Fall sind alle genutzten Räume spätestens zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit aufgeräumt zu übergeben.
- (10) Der/Die Nutzende hat die Gemeinde Schalksmühle von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Nutzung erhoben werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse, VG WORT).
- (11) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (12) Abweichungen von dieser Nutzungsordnung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

§ 4 Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft

- (1) Das Umfeld des 8Giebel ist von Wohnnutzung geprägt. Im Sinne einer guten Nachbarschaft ist deshalb durch alle Nutzenden und Besuchenden besondere Rücksichtnahme geboten. Dies umfasst insbesondere Aspekte wie Lärmentwicklung und das Fahren und Parken von Fahrzeugen.
- (2) Die Nutzung des 8Giebel ist aus Gründen des Lärmschutzes in den Abendstunden in der Regel auf die Zeit bis 22.00 Uhr beschränkt.

§ 5 Gegenseitige Rücksichtnahme

- (1) Alle Nutzenden und Besuchenden des 8Giebel nehmen Rücksicht aufeinander. Deshalb sind die Nutzungen so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause sowie eventuelle Nutzungen in anderen Räumen nicht übermäßig beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere in der Startphase werden wichtige Erfahrungen gesammelt, welche Nutzungen ohne zu große Störungen parallel in den verschiedenen Räumen stattfinden können. Deshalb ist eine Störung durch eine ungeeignete Raumbelastung vor allem in der Startphase nicht immer auszuschließen.
- (3) Alle Nutzenden und Besuchenden verhalten sich im Falle von gegenseitigen Störungen konstruktiv und versuchen, in der jeweiligen Situation eine einvernehmliche Lösung zu finden. In Streitfällen entscheidet eine von der Gemeinde Schalksmühle beauftragte Person.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten werden zwei Gruppen von Nutzenden unterschieden:
 - a) Gemeinnützige Vereine, Verbände und nicht kommerzielle Veranstaltende aus Schalksmühle
 - b) Veranstaltende aus anderen Orten und kommerzielle Veranstaltende aus Schalksmühle
- (2) Die unter (1) a) genannten Nutzenden müssen mindestens bis zum Ende der Förderung des 8Giebel im Rahmen des Landesprogramms „Dritte Orte“ des NRW-Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für die Nutzung der Räumlichkeiten im 8Giebel kein Nutzungsentgelt zahlen.
- (3) Von den unter (1) b) genannten Nutzenden können auf Basis einer entsprechenden Entgeltordnung Nutzungsentgelte erhoben werden.

§ 7 Veranstaltungstechnik

- (1) Die Räumlichkeiten im 8Giebel sind mit hochwertiger Veranstaltungstechnik ausgestattet. Diese darf nur durch Personen bedient werden, die eine entsprechende Einweisung erhalten haben.
- (2) Sollte von einem/einer Nutzenden Veranstaltungstechnik benötigt werden, die über die vorhandene Ausstattung im 8Giebel hinausgeht, so ist diese auf eigene Kosten anzumieten. Mit den erforderlichen technischen Dienstleistungen ist dabei ein Unternehmen zu beauftragen, das mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist. Entsprechende Kontaktdaten sind bei der von der Gemeinde Schalksmühle beauftragten Person erhältlich.

§ 8 Gastronomisches Angebot

- (1) Zum 8Giebel gehört auch ein gastronomisches Angebot, damit der Ort einladend und belebt ist. Hierfür wird ein Gastronomiekonzept entwickelt und umgesetzt, das veranstaltungsbegleitend ausgerichtet ist und darüber hinaus auch im „Tagesbetrieb“ mindestens eine Grundversorgung sicherstellt. Das gastronomische Angebot soll nicht im Wettbewerb zur örtlichen Gastronomie stehen und die Preise müssen ortsüblich sein.
- (2) Die Nutzenden unterstützen das gastronomische Angebot im 8Giebel, indem Sie nach Möglichkeit darauf zurückgreifen, wenn Bedarf an gastronomischen Leistungen z. B. zur Versorgung von Veranstaltungen besteht. Sollte das gastronomische Angebot im 8Giebel z. B. aus Kapazitätsgründen zur Versorgung einer Veranstaltung nicht ausreichend oder geeignet sein, kann auf externe Cateringdienstleistungen zurückgegriffen werden. Dabei ist vornehmlich auf solche Unternehmen zurückzugreifen, die mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind. Entsprechende Kontaktdaten sind bei der von der Gemeinde Schalksmühle beauftragten Person erhältlich.

§ 9 Gültigkeit

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt bis auf Widerruf vorerst bis zum Ende der Förderung des 8Giebel im Rahmen des Landesprogramms „Dritte Orte“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am 11.11.2022 in Kraft.